



Totalrevision Gemeindeordnung 2019 Synoptische Darstellung der Änderungen

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gemeindeordnung	Art. 1 Gemeindeordnung	
<p>¹ Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</p> <p>² Die Stromversorgung ist an die EW WALD AG übertragen, an der die Gemeinde Kapital- und Stimmenmehrheit hat.</p> <p>³ Der gesetzliche Auftrag zur koordinierten Alters- und Langzeitversorgung in der Gemeinde Wald ist an die Stiftung Drei Tannen übertragen.</p> <p>⁴ Der gesetzliche Auftrag zur Gesundheitsversorgung ist der Gesundheitsversorgung Zürcher Oberland AG übertragen.</p> <p>⁵ Die Wasserversorgung ist an die Wasserversorgungsgenossenschaften übertragen.</p>	<p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	<p><i>Eine wesentliche Neuerung des revidierten Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) besteht darin, dass in der Gemeindeordnung lediglich die Grundzüge der Organisation geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt.</i></p> <p><i>Ziff. 2 bis 5: Die Aufzählung der übertragenen Aufgaben dient lediglich der Transparenz, sie verfügt über keinen normativen Charakter. Das Festschreiben in der Gemeindeordnung ist nicht nötig, weshalb darauf verzichtet wird.</i></p>

Anmerkungen:

- **Materielle Änderungen an der Gemeindeordnung sind rot markiert.**
- Rein textliche (und nicht inhaltliche) Anpassungen an die Muster-Gemeindeordnung des Kantonalen Gemeindeamts sind im Kommentar als solche deklariert, jedoch nicht speziell farblich hervorgehoben.

Version: 1.3
Datum: 22. Oktober 2018

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	<i>Kommentar</i>
Art. 2 Gemeindeart	Art. 2 Gemeindeart	
<p>¹ Das Dorf Wald bildet mit den Aussenwachten Laupen, Riet, Hübli, Hittenberg und Mettlen-Güntisberg sowie seinen Weilern und Einzelhöfen eine Politische Gemeinde.</p> <p>² Die Politische Gemeinde ist auch Trägerin der Aufgaben der Volksschule.</p>	<p>¹ Wald bildet mit den Aussenwachten Laupen, Ried, Hübli, Hittenberg und Mettlen-Güntisberg sowie seinen Weilern und Einzelhöfen eine politische Gemeinde.</p> <p>² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p><i>Geringfügige Anpassungen gemäss Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts des Kantons Zürich (MuGO).</i></p>
	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	
	<p>In der Gemeinde Wald wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>	<p><i>Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorsteherchaft den Begriff «Gemeindevorstand» ein. Art. 3 ist nötig, da an der bisherigen Bezeichnung der Gemeindeexekutive als «Gemeinderat» festgehalten werden soll.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	<i>Kommentar</i>
II. Die Stimmberechtigten	II. Die Stimmberechtigten	
1. Politische Rechte	1. Politische Rechte	
Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	
<p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Für die Wahl in alle Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Wald erforderlich.</p> <p>³ Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i></p>
2. Urnenwahl und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 4 Verfahren	Art. 5 Verfahren	
<p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahl und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
Art. 5 Urnenwahlen	Art. 6 Urnenwahlen	
<p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme des Schulpräsidiums, 2. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege, 3. <i>[Aufgehoben mit Urnenabstimmung, 22.9.2013],</i> 4. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 5. die Friedensrichterin/der Friedensrichter. 	<p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i></p>
Art. 6a Erneuerungswahlen	Art. 7 Erneuerungswahlen	
<p>¹ Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p> <p>² Auf einem Beiblatt werden die Personen aufgeführt, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.</p>	<p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i></p>
Art. 6b Ersatzwahlen	Art. 8 Ersatzwahlen	
<p>¹ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p> <p>² Auf einem Beiblatt werden die Personen aufgeführt, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.</p>	<p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
<p>Art. 7 Obligatorische Urnenabstimmung</p>	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p>	
<p>Der Abstimmung an der Urne sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'500'000.00 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00, 3. Initiativen über einen Gegenstand, welcher der obligatorischen Urnenabstimmung untersteht, 4. Veränderungen der Beteiligungen an der EW WALD AG, wenn damit die Stimmrechts- oder die Kapitalmehrheit der Gemeinde verloren geht. 	<p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen. 	<p><i>neu Art. 9 Ziff. 2: Für Zusatzkredite gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 2 eingesetzten Beträge.</i></p> <p><i>neu Art. 9 Ziff. 3: Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, Elektrizitätswerk, weitere Werke).</i></p> <p><i>neu Art. 9 Ziff. 4: Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung. Ebenso hat die Abstimmung über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. AG, Verein, GmbH) an der Urne zu erfolgen. Der Gründungsvertrag und die nachfolgenden Änderungen zur Bildung einer gemeinsamen Anstalt sind ebenfalls an der Urne zu beschliessen. Dies macht die explizite Aufführung von alt Art. 7 Ziff. 4 obsolet.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
<p>Art. 8 Nachträgliche Urnenabstimmung</p>	<p>Art. 10 Fakultatives Referendum</p>	
<p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>	<p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO. Ergänzung von neu Art. 10 Abs. 2: Wiedergabe des übergeordneten Rechts (§ 10 Abs. 2 GG).</i></p>
<p>Art. 9 Grundsatz-, Eventual- und Alternativ-/Variantenabstimmungen</p>		
<p>¹ Der Gemeinderat kann zu Handen der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung über eine Vorlage nicht nur insgesamt, sondern zusätzlich auch über einzelne Punkte abstimmen lassen (Eventualabstimmung).</p> <p>² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zur gleichen Sache zwei Vorschläge unterbreiten (Alternativ-/Variantenabstimmung). Ausgenommen davon sind Gegenvorschläge zu Initiativen.</p> <p>³ Das Abstimmungsverfahren bei Alternativabstimmungen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften für die gleichzeitige Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag.</p>		<p><i>Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen bedürfen keiner weiteren Regelung in der Gemeindeordnung (GO). Sie sind in § 12 GG festgehalten.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
3. Gemeindeversammlung	3. Gemeindeversammlung	
Art. 10 Einberufung und Verfahren	Art. 11 Einberufung und Verfahren	
Für Einberufung, Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	<i>Auch für die Gemeindeversammlung ist ein Beleuchtender Bericht zu erstellen (bisher nur für Urnenabstimmung).</i>
Art. 11 <i>[Aufgehoben mit Urnenabstimmung, 22.9.2013]</i>		
	Art. 12 Wahlbefugnisse	
	Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.	<i>Neue Bestimmung gemäss MuGO. Inhaltlich erfolgt keine Änderung.</i>
Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse	Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung: 1. der Behördenverordnung, 2. der Polizeiverordnung, 3. der Personalverordnung, 4. der Abfallverordnung, 5. der Abwasserverordnung, 6. der Konzessionsverträge mit den Wasserversorgungsgenossenschaften, 7. des Reglements über die Stromversorgung, 8. der Grundsätze der Gebührenerhebung, 9. weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung.	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Wasserversorgung, die Siedlungsentwässerung, die Stromversorgung und die Abfallentsorgung, 5. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.	<i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i> <u>alt Art. 12 Ziff. 1</u> → neu Art. 13 Ziff. 2 <u>alt Art. 12 Ziff. 2</u> → neu Art. 13 Ziff. 3 <u>alt Art. 12 Ziff. 3</u> → neu Art. 13 Ziff. 1 <u>alt Art. 12 Ziff. 4-7</u> → neu Art. 13 Ziff. 4 <u>alt Art. 12 Ziff. 8</u> → neu Art. 13 Ziff. 5 <u>alt Art. 12 Ziff. 9</u> → neu Art. 13 Abs. 1

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
<p>Art. 13 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. Ausgenommen davon sind private Gestaltungspläne, welche den für Arealüberbauungen im fraglichen Gebiet geltenden Rahmen nicht überschreiten. 	<p>Art. 14 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. Ausgenommen davon sind private Gestaltungspläne, welche den für Arealüberbauungen im fraglichen Gebiet geltenden Rahmen nicht überschreiten. 	<p><i>neu Art 14 Ziff. 4: Überschreiten private Gestaltungspläne den für Arealüberbauungen im fraglichen Gebiet geltenden Rahmen nicht, genügt die Zustimmung des Gemeinderats (§ 86 Planungs- und Baugesetz, PBG).</i></p>
<p>Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung, 2. die Behandlung von Initiativen und Anfragen, unter Vorbehalt von Art. 7, 3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist. In den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 40'000.00 zur Folge haben, 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen, 	<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 Gemeindeordnung) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 	<p><i>neu Art. 15 Ziff. 1: Damit gemeint ist die politische Oberaufsicht.</i></p> <p><i>alt Art. 14 Ziff. 3 → neu Art. 15 Ziff. 4, unter Berücksichtigung von neu Art. 9.</i></p> <p><i>alt Art. 14 Ziff. 4 → neu Art. 9 Ziff. 4</i></p> <p><i>neu Art 15 Ziff. 5: Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben. Er kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können. Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben (Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3) neue Stellen schaffen.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
<p>5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,</p> <p>6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen ist,</p> <p>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht.</p>	<p>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p>	<p><i>alt Art. 14 Ziff. 5: Die Übernahme neuer Aufgaben muss neu nicht mehr unbedingt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen. Das neue Gemeindegesetz stellt für die Übernahme einer neuen Aufgabe auf die damit notwendig werdenden neuen Ausgaben ab. Zuständig für den Entscheid über die Übernahme der neuen Aufgabe ist somit dasjenige Organ, das über die erforderlichen Finanzkompetenzen verfügt. Der Gemeinderat kann somit neue Aufgaben einführen, wenn er über die dafür notwendigen Finanzbefugnisse verfügt. Folglich wird diese Bestimmung nicht mehr übernommen.</i></p> <p><i>alt Art. 14 Ziff. 6: Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung (siehe neu Art. 9 Ziff. 7).</i></p> <p><i>alt Art. 14 Ziff. 7: Die gesamte Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts soll an den Gemeinderat übergehen. Für die detaillierte Begründung wird auf den Erläuternden Bericht zur Urnenabstimmung verwiesen.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
<p>Art. 15 Finanzielle Befugnisse</p>	<p>Art. 16 Finanzbefugnisse</p>	
<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages, inkl. Leistungsziele / Leistungsaufträge und Globalbudgets für bestimmte Aufgaben, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Festsetzung des Stellenplanes, 4. die Abnahme der Jahresrechnung und der Fonds, 5. die Genehmigung von Zusatzkrediten, die sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Ausgabenkompetenz anrechnen lassen will, 6. die separate Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgaben, im Einzelfall von mehr als CHF 150'000.00 bis CHF 1'500'000.00 bei einmaligen Ausgaben und von mehr als CHF 30'000.00 bis CHF 100'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben, 7. die Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben, im Einzelfall von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 1'500'000.00 bei einmaligen Ausgaben und von mehr als CHF 20'000.00 bis CHF 100'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben, 8. die Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder an der Urnenabstimmung bewilligt worden sind, 9. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an solchen sowie den Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 400'000.00 im Einzelfall, 	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 150'000.00 bis CHF 1'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 30'000.00 bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 1'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 20'000.00 bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 6. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt, 8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 9. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an solchen, den Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum sowie Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 400'000.00 im Einzelfall. 	<p><i>alt Art. 15 Ziff. 1: Gesetzliche Regelung zu Globalbudgets → § 100 GG.</i></p> <p><i>alt Art. 15 Ziff. 3: Die Stellenschaffungskompetenz der Gemeindeversammlung ist in neu Art. 15 Ziff. 5 geregelt.</i></p> <p><i>alt Art. 15 Ziff. 4 → neu Art. 16 Ziff. 6</i></p> <p><i>neu Art. 16 Ziff. 3: Der Gemeinderat beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan (§ 96 Abs. 2 GG). Die Gemeindeversammlung nimmt ihn zur Kenntnis, kann ihn aber nicht ändern.</i></p> <p><i>Zusatzkredite: Siehe Bemerkungen zu neu Art. 9 Ziff. 2</i></p> <p><i>neu Art. 16 Ziff. 7: Der Gemeindeversammlung werden nur noch diejenigen Abrechnungen unterbreitet, bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
<p>10. die finanziellen Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, und die Gewährung von Darlehen über CHF 100'000.00 im Einzelfall,</p> <p>11. das Eingehen von Bürgschaften und Leistung von Kauttionen im Betrage von mehr als CHF 40'000.00 im Einzelfall.</p>		<p><i>Für Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen sind keine Sonderregelungen mehr vorzusehen. Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen. Für neue Ausgaben richtet sich die Zuständigkeit nach neu Art. 16 Ziff. 4 und 5. Für Anlagen ist grundsätzlich allein der Gemeinderat zuständig. <u>Alt Art. 15 Ziff. 10 und 11</u> werden nicht übernommen.</i></p>
<p>Art. 16 Rechtsmittel</p>		
<p>¹ Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung innert 5 Tagen Stimmrechtsrekurs gemäss § 151 a Gemeindegesetz erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung innert 30 Tagen Gemeindebeschwerde gemäss § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz erhoben werden, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen oder über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.</p> <p>³ Begehren um Berichtigung des Protokolls der Gemeindeversammlung können in Form eines Rekurses innert 30 Tagen gemäss § 54 Gemeindegesetz erhoben werden.</p> <p>⁴ Beschwerde- bzw. Rekursinstanz ist der Bezirksrat Hinwil.</p>		<p><i>Artikel ersatzlos gestrichen. Verzicht auf Wiedergabe des übergeordneten Rechts.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	<i>Kommentar</i>
III. Gemeindebehörden	III. Gemeindebehörden	
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 17 Geschäftsführung	Art. 17 Geschäftsführung	
Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.	Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	<i>Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist in einem Erlass des Gemeinderats zu regeln. Darin legt der Gemeinderat unter anderem die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest.</i>
	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	
	¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.	<i>Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder von Gemeinderat, Schulpflege und Rechnungsprüfungskommission.</i>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
<p>Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p>	<p>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p>	
<p>¹ Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p> <p>² In diesen Kommissionen und Arbeitsgruppen führt in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz.</p>	<p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p><i>Die «freie Wahl» schliesst alt Art. 18 Abs. 2 mit ein.</i></p>
<p>Art. 19 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p>	<p>Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p>	
<p>¹ Die Behörden können beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i></p>
<p>Art. 20 Behördenkonferenz</p>		
<p>Zur Beratung wichtiger Gemeindeaufgaben beruft der Gemeinderat von sich aus oder auf Verlangen einer anderen Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften mit finanzieller Bedeutung eine Delegation der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Das Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung übernimmt den Vorsitz. Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.</p>		<p><i>Artikel ist in der MuGO nicht mehr vorgesehen. Als oberste Behörde der Gemeinde hat der Gemeinderat jederzeit die Kompetenz, eine solche Behördenkonferenz einzuberufen.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
Art. 21 Berichterstattung		
Der Gemeinderat und die Schulpflege erstatten auf Ende Mai einen kurzen Bericht über ihre Tätigkeit im vergangenen Kalenderjahr. Dieser wird auf geeignete Weise veröffentlicht.		<i>Der Jahresbericht soll weiterhin erscheinen, eine entsprechende Regelung in der GO ist jedoch nicht stufengerecht.</i>
2. Gemeinderat	2. Gemeinderat	
Art. 22 Zusammensetzung	Art. 21 Zusammensetzung	
Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidiums aus sieben Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist das Präsidium der Schulpflege.	¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.	<i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i>
	Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
	Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	<i>Neuer Artikel gemäss MuGO, der lediglich der Transparenz dient. Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln.</i>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
<p>Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vizepräsidenten, b. den zweiten Vizepräsidenten, c. die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen, d. die Präsidien und die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates, e. <i>[Aufgehoben mit Urnenabstimmung, 22.9.2013];</i> <p>2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderates, b. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, c. die Mitglieder des Wahlbüros; <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Betriebsbeamten, b. das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen, c. Organe des Bevölkerungsschutzes. 	<p>Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</p> <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, b) die Mitglieder des Wahlbüros. <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist und dies nicht einem anderen Organ übertragen wurde, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen. 	<p><i>alt Art. 23 Ziff. 1 a bis c: Der Gemeinderat regelt seine Organisation in einem Behördenerlass. Folglich erübrigt sich die bisher erwähnte Bestimmung des Vizepräsidiums, der Ressortvorstehenden und deren Stellvertretungen.</i></p> <p><i>Ebenso erübrigt sich das Bestimmen der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Mitglieder eigenständiger Kommissionen, da mit Ausnahme der Schulpflege keine solchen vorgesehen sind. Das Präsidium sowie die Mitglieder der Schulpflege werden gemäss <u>neu Art. 6</u> durch die Urnenwahl bestimmt. Auch unterstellte Kommissionen sind keine vorgesehen.</i></p> <p><i>Regelungen für Ausschüsse und beratende Kommissionen → <u>neu Art. 19/20</u>.</i></p> <p><i>alt Art. 23 Ziff. 3 a: Die Ernennung der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten ist im Vertrag über die Zusammenarbeit unter Gemeinden im Betriebskreis Wald-Fiscenthal geregelt und bedarf keiner zusätzlichen Regelung in der GO.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
<p>Art. 24 Rechtssetzungsbefugnisse</p>	<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</p>	
<p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Gebührenreglements, unter Beachtung der von der Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze der Gebührenerhebung, 2. der internen Richtlinien zum Vollzug der von der Gemeindeversammlung erlassenen Verordnungen über die Abfall- und Abwasserentsorgung, die Bestattung und den Betrieb des Friedhofes, 3. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenreglementen für öffentliche Bauten und Anlagen unter Berücksichtigung der von der Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze der Gebührenerhebung, 4. des Reglements über die öffentliche Beleuchtung, 5. von weiteren Verordnungen und Reglementen, für welche die Gemeindeversammlung die Grundsätze erlassen hat, 6. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 7. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstabweisungen für die ihm unterstellten Organe. 	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. die Organisation beratender Kommissionen, 4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i></p> <p><i>neu Art. 24 Ziff. 5: Darunter fallen Regelungsgegenstände, die nicht von neu Art. 13 oder Art. 32 GO erfasst werden, wie z.B. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstabweisungen für die dem Gemeinderat unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten aber auch Submissionsrichtlinien und Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeindeerlassen. Folglich werden namentlich aufgeführte Erlasse nach <u>alt Art. 24</u> nicht mehr explizit erwähnt.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>	<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>	
<p>Dem Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt, 4. die Besorgung der Aufgaben <ol style="list-style-type: none"> a) der Gesundheitsbehörde, b) der Sozialbehörde, 5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu, 6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 7. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, welche sich aus Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen ergeben, 8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 9. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, 10. die Festsetzung der Besoldung des Personals, 	<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 	<p><i>alt Art. 25 Ziff. 1 → neu Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2</i></p> <p><i>alt Art. 25 Ziff. 2 → neu Art. 25 Abs. 2 Ziff. 1</i></p> <p><i>alt Art. 25 Ziff. 3 → neu Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2 und 3</i></p> <p><i>alt Art. 25 Ziff. 4 a): Auf das explizite Erwähnen dieser Kompetenz wird verzichtet. Diese ist Bestandteil der in neu Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1-3 übertragenen Pauschalbefugnisse.</i></p> <p><i>alt Art. 25 Ziff. 4 b) → neu Art. 25 Abs. 2 Ziff. 2</i></p> <p><i>alt Art. 25 Ziff. 5 → neu Art. 25 Abs. 1 Ziff. 4</i></p> <p><i>alt Art. 25 Ziff. 6 → neu Art. 25 Abs. 1 Ziff. 5</i></p> <p><i>alt Art. 25 Ziff. 7: Erübrigt sich mit neu Art. 23 Abs. 2 a)</i></p> <p><i>alt Art. 25 Ziff. 8 → neu Art. 25 Abs. 2 Ziff. 4</i></p> <p><i>alt Art. 25 Ziff. 9 → neu Art. 25 Abs. 2 Ziff. 5</i></p> <p><i>alt Art. 25 Ziff. 10: Zuständigkeit ist in der Personalverordnung festgehalten. Bedarf keiner zusätzlichen Regelung in der GO.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
<p>11. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>12. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften,</p> <p>13. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,</p> <p>14. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>15. im Bürgerrechtswesen:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht,</p> <p>16. die Unterstützung von Gemeindereferenden,</p> <p>17. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>	<p>5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>7. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften,</p> <p>8. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>10. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,</p> <p>11. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien.</p>	<p><i>alt Art. 25 Ziff. 11 → neu Art. 25 Abs. 2 Ziff. 6</i></p> <p><i>alt Art. 25 Ziff. 12 → neu Art. 25 Abs. 2 Ziff. 7</i></p> <p><i>alt Art. 25 Ziff. 13 → neu Art. 25 Abs. 2 Ziff. 8</i></p> <p><i>alt Art. 25 Ziff. 14 → neu Art. 25 Abs. 1 Ziff. 6</i></p> <p><i>alt Art. 25 Ziff. 15 a): Die gesamte Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts soll an den Gemeinderat übergehen. Für die detaillierte Begründung wird auf den Erläuternden Bericht zur Urnenabstimmung verwiesen.</i></p> <p><i>alt Art. 25 Ziff. 15 b): Die bisherige Erwähnung der Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht erübrigt sich (geregelt in Kantonaler Bürgerrechtsverordnung, § 28 Abs. 2).</i></p> <p><i>alt Art. 25 Ziff. 16 → neu Art. 25 Abs. 1 Ziff. 8</i></p> <p><i>alt Art. 25 Ziff. 17 → neu Art. 25 Abs. 2 Ziff. 9</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
<p>Art. 26 Finanzielle Befugnisse</p>	<p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p>	
<p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über die im Voranschlag enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000.00 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlüsse über die im Voranschlag nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 pro Rechnungsjahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 40'000.00 pro Rechnungsjahr, 5. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten zum Preis bis CHF 400'000.00 im Einzelfall, 6. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 400'000.00 im Einzelfall, 7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen bis CHF 100'000.00 im Einzelfall, 8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bis CHF 40'000.00 im Einzelfall, 9. das Eingehen von Eventualverpflichtungen im Betrag von CHF 40'000.00 im Einzelfall, 10. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs. 	<p>¹ Dem Gemeinderat steht unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 40'000.00 im Jahr, 5. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an solchen, den Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum sowie Investitionen in Liegenschaften im Bereich des Finanzvermögens im Wert bis CHF 400'000.00 im Einzelfall. 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	<p><i>alt Art. 26 Ziff. 1 → neu Art. 26 Abs. 2 Ziff. 1</i></p> <p><i>alt Art. 26 Ziff. 2 → neu Art. 26 Abs. 2 Ziff. 2</i></p> <p><i>alt Art. 26 Ziff. 3 → neu Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3</i></p> <p><i>alt Art. 26 Ziff. 4 → neu Art. 26 Abs. 2 Ziff. 4</i></p> <p><i>alt Art. 26 Ziff. 5 und 6 → neu Art. 26 Abs. 2 Ziff. 5</i></p> <p><i>Alt Art. 26 Ziff. 7-9: Für Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen sind keine Sonderregelungen mehr vorzusehen. Detailbegründung: siehe Kommentar Art. 16.</i></p> <p><i>alt Art. 26 Ziff. 10 → neu Art. 26 Abs. 2 Ziff. 6</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
<p>Art. 27 Bildung von Verwaltungsabteilungen</p> <p>¹ Die Verwaltung gliedert sich in folgende Ressorts bzw. Abteilungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsidiales • Schulen • Finanzen • Raumentwicklung und Bau • Infrastruktur • Sicherheit und Gesundheit • Soziales <p>² Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied ein Ressort zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet. Für jedes Ressort wird eine Stellvertretung bezeichnet. Der Gemeinderat weist in einer Geschäftsordnung den Ressorts ihre Aufgabenbereiche zu.</p> <p>³ Eine Änderung der Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Gemeinderates kann nach einer Ersatzwahl oder bei Vorliegen besonderer Gründe auch während der Amtsdauer vorgenommen werden.</p> <p>⁴ II Der Gemeinderat ist berechtigt, die Ressorts bzw. die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.</p>		<p><i>Die Organisation des Gemeinderats und der Verwaltung bestimmt die Gemeindeexekutive selber und erlässt dazu ein Organisationsreglement gemäss Art. 17 und 24 Ziff. 1 GO. Der Artikel wird ersatzlos gestrichen.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
Art. 28 Rechtsmittel		
<p>¹ Die Überprüfung von Anordnungen der Ressortvorsteher und der ständigen Ausschüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Gesamtheitbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>² Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Rekurs gemäss § 152 Gemeindegesetz beim Bezirksrat Hinwil erhoben werden, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen oder über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.</p>		<p><i>Artikel ersatzlos gestrichen. Verzicht auf Wiedergabe des übergeordneten Rechts.</i></p>
3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	3. Eigenständige Kommissionen	
3.1 Allgemeine Bestimmungen		
Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne		
<p>Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p>		<p><i>Artikel erübrigt sich und wird ersatzlos gestrichen. Das Antragsrecht der Schulpflege, als einzige eigenständige Kommission, wird direkt in <u>neu Art. 30</u> geregelt.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
3.2. Schulpflege	3.1 Schulpflege	
Art. 30 Zusammensetzung	Art. 27 Zusammensetzung	
Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Das Schulpräsidium ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.	¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern. ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.	<i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i>
Art. 31 Aufgaben	Art. 28 Aufgaben	
Die Schulpflege führt alle Stufen der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	<i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i>
	Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
	Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	<i>Anders als der Gemeinderat (<u>neu Art. 22</u>) kann die Schulpflege nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche und die Delegationsbeschränkungen gemäss Volksschulrecht sind zu beachten.</i>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
	Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	
	Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	Überführung von <u>alt Art. 29.</u>
Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
<p>Die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt aus ihrer Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a. den Vizepräsidenten, b. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege; 2. wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege, b. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen; 3. wählt, ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a. die Schulleitungen, b. die Lehrpersonen, c. den Schularzt, d. die weiteren Angestellten im Schulbereich soweit nicht einem anderen Organ übertragen. 	<p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter, 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Lehrpersonen, 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 6. die weiteren Angestellten im Schulbereich. 	<p><u>alt Art. 32 Ziff. 1 und 2:</u> Die Schulpflege regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass. Folglich erübrigt sich die bisherige Erwähnung zur Bestimmung des Vizepräsidiums, der Besetzung von Ausschüssen und beratender Kommissionen.</p> <p><u>neu Art. 31 Ziff. 1:</u> Aktuelle Bestimmung übernommen gemäss MuGO. Die Prozesse bleiben anschliessend auf Stufe Geschäftsordnung bzw. der kommunalen Personalbestimmungen zu regeln.</p> <p><u>neu Art. 31 Ziff. 6:</u> Darunter fallen z.B. auch Therapeuten, Logopäden, Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter, Betreuungspersonen gemäss § 27 Volksschulverordnung VSV, Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache sowie das Hauswartpersonal der Schulen.</p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
<p>Art. 33 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Organisationsstatuts, 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe, 5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen, 6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. 	<p>Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 Gemeindeordnung, 5. zu den Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule, unter Beachtung der von der Gemeindeversammlung festzusetzenden Grundsätze der Gebührenerhebung gemäss Art. 13 Ziff. 5 Gemeindeordnung, 6. betreffend die Ordnung an den Schulen, 7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i></p> <p><i>Neu Art. 32 Ziff. 3: Hierzu zählen z.B. auch Pflichtenhefte und Dienstanweisungen an unterstellte Behörden und Personen (alt Art. 33 Ziff. 4).</i></p> <p><i>neu Art. 32 Ziff. 4: Konsequenz aus neu Art. 29.</i></p> <p><i>neu Art. 32 Ziff. 5: Übertrag von alt Art. 35 Ziff. 6.</i></p>
<p>Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 	<p>Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
<ol style="list-style-type: none"> 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solcher neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 10. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese, unter Beachtung der von der Gemeindeversammlung festzusetzenden Grundsätze der Gebührenerhebung gemäss Art. 13 Ziff. 5 Gemeindeordnung. 	<p><i>neu Art 33 Ziff. 6: Die Schulpflege kann Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen schaffen, soweit es für die Aufrechterhaltung des bestehenden Angebots in der Gemeinde notwendig ist. Soll jedoch ein neues Angebot eingeführt oder ein bestehendes erheblich ausgebaut werden, ist die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Finanzbefugnisse berechtigt, neue Stellen zu schaffen.</i></p> <p><i>neu Art. 33 Ziff. 9: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die an der Urne oder von der Gemeindeversammlung bewilligt werden müssen, ist im Schulbereich die Schulpflege zuständig.</i></p> <p><i>neu Art. 32 Ziff. 10: Übertrag von alt Art. 35 Ziff. 7.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
	11. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.	
Art. 35 Finanzielle Befugnisse	Art. 34 Finanzbefugnisse	
<p>Die Schulpflege ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über die im Voranschlag enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000.00 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlüsse über die im Voranschlag nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 pro Rechnungsjahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 40'000.00 pro Rechnungsjahr, 5. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen im Bereich der Schulen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, 6. den Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule, unter Beachtung der von der Gemeindeversammlung festzusetzenden Grundsätze der Gebührenerhebung gemäss Art. 12, 	<p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 40'000.00 im Jahr. <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck. 	<p><i>alt Art. 35 Ziff. 1 → neu Art. 34 Abs. 2 Ziff. 1</i></p> <p><i>alt Art. 35 Ziff. 2 → neu Art. 34 Abs. 2 Ziff. 2</i></p> <p><i>alt Art. 35 Ziff. 3 → neu Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3</i></p> <p><i>alt Art. 35 Ziff. 4 → neu Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1</i></p> <p><i>alt Art. 35 Ziff. 5 Überführung in neu Art. 33 Ziff. 9</i></p> <p><i>alt Art. 35 Ziff. 6 Überführung in neu Art. 32 Ziff. 5</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
<p>7. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese, unter Beachtung der von der Gemeindeversammlung festzusetzenden Grundsätze der Gebührenerhebung, Art. 12.</p>		<p><i>alt Art. 35 Ziff. 7: Überführung in neu Art. 33 Ziff. 10.</i></p>
<p>Art. 36 Delegation</p>		
<p>Die Schulpflege kann einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen und Pflichten dem Präsidium, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen mit mehreren Mitgliedern zur selbständigen Erfüllung übertragen.</p>		<p><i>Siehe neu Art. 20. Keine separate Regelung für die Schulpflege nötig.</i></p>
<p>Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p>	<p>Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleitungen und eine Lehrperson als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil, 2. Die Einervertretung der Lehrpersonen wird im Rotationsprinzip besetzt. Die Ausführungen zur Wahl und zum Rotationsprinzip sind in der Geschäftsordnung geregelt, 3. Das Teilnahmerecht für die Vertretung der Lehrpersonen und/oder die Schulleitungen kann durch die Schulpflege für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden, 4. Die Leitung der Abteilung Schule hat an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme. 	<ol style="list-style-type: none"> ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. ² Die Einervertretung der Lehrpersonen wird im Rotationsprinzip besetzt. Die Ausführungen zur Wahl und zum Rotationsprinzip sind im Organisationsstatut geregelt. ³ Das Teilnahmerecht für die Vertretung der Lehrpersonen und/oder die Schulleiterinnen und Schulleiter kann durch die Schulpflege für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden. ⁴ Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme. 	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
<p>Art. 38 Schulleitungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schulleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule, 2. Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut, 3. Innerhalb ihres Aufgabenbereichs vertreten die Schulleitungen die Schule gegen aussen, 4. Die Schulleitungen können der Schulpflege Antrag stellen, 5. Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden. 	<p>Art. 36 Schulleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die organisatorische, administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten. ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden. 	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i></p> <p><i>neu Art. 36 Abs. 3: Der Vorbehalt der übergeordneten Befugnis der Schulpflege ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Satz 3 VSG, wonach die Schulpflege die Schulen nach aussen vertritt (vgl. neu Art. 33 Ziff. 3).</i></p>
<p>Art. 39 Schulkonferenz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schuleinheit unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitungen bilden die Schulkonferenz, 2. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenzen, 3. Die Schulkonferenzen legen die Schulprogramme fest, beschliessen über die Massnahmen zu deren Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung, 4. Sie können der Schulpflege Antrag stellen. 	<p>Art. 37 Schulkonferenz</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen. 	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i></p> <p><i>Der Schulkonferenz gehören die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 35% an der entsprechenden Schule an (§ 46 Abs. 1 VSV). Lehrpersonen sind Personen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
Art. 40 Vorberatung		
<p>Die Schulpflege kann für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen und Arbeitsgruppen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Kommissionen und Arbeitsgruppen hat in der Regel ein Mitglied der Schulpflege den Vorsitz.</p>		<p><i>Keine Übernahme, Inhalt dieses Artikels ist bereits mit neu Art. 19 geregelt.</i></p>
Art. 41 Rechtsmittel		
<p>Gegen die Beschlüsse der Schulpflege kann innert 30 Tagen Rekurs gemäss § 152 Gemeindegesetz beim Bezirksrat Hinzul erhoben werden, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen oder über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.</p>		<p><i>Verzicht auf Wiedergabe des übergeordneten Rechts. Artikel wird ersatzlos gestrichen.</i></p>
3.3. Sozialbehörde		
<p>Art. 42 bis Art. 47 <i>[Aufgehoben mit Urnenabstimmung, 22.9.2013]</i></p>		

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
IV. Weitere Organe und Beamtenungen	IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	
1. Rechnungsprüfungskommission	1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	
Art. 48 Zusammensetzung und Wahl	Art. 38 Zusammensetzung	
<p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i></p>
Art. 49 Befugnisse	Art. 39 Aufgaben (RPK)	
<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.</p> <p>² Für die finanztechnische Prüfung setzt die Rechnungsprüfungskommission fachkundige Personen ein.</p>	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen. Neuer Wortlaut MuGO entspricht heutiger Praxis.</i></p> <p><i>alt Art. 49 Abs. 2 → neu Art. 42</i></p> <p><i>neu Art. 39 Abs. 3: Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
Art. 50 Referenten, Aktenbeizug	Art. 40 Herausgabe von Unterlagen	
<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	<p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><i>Neuer Wortlaut MuGO.</i></p>
Art. 51 Fristen	Art. 41 Prüfungsfristen	
<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.</p>	<p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p><i>Neuer gekürzter Wortlaut MuGO entspricht heutiger Praxis.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
	<p>Art. 42 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p><i>Das Gemeindegesetz verlangt, dass die Gemeinde ihren Finanzhaushalt einer Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung vorlegt (§ 142 Abs. 1 GG).</i></p>
<p>2. Wahlbüro</p> <p>Art. 52 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidiums aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p>² Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>³ Das Gemeindepräsidium hat den Vorsitz.</p> <p>⁴ Der Gemeindegeschreiber führt das Sekretariat.</p>	<p>2. Wahlbüro</p> <p>Art. 43 Zusammensetzung</p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	<p><i>alt Art. 52 Abs. 2 → neu Art. 23 Ziff. 2b Gesetz über die politischen Rechte GPR, § 14 Abs. 3: Der Gemeindepräsident steht dem Wahlbüro vor, der Gemeindegeschreiber führt das Sekretariat. Keine Wiedergabe des übergeordneten Rechts (alt Art. 52 Abs. 3 und 4).</i></p>
<p>Art. 53 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die Politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Art. 44 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	Kommentar
3. Gemeindeammann & Betriebsbeamter		
Art. 54 Aufgaben und Ernennung		
<p>¹ Der Betriebsbeamte ist zugleich Gemeindeammann und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.</p> <p>² Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.</p> <p>³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>		<p><i>Die Aufgaben und die Ernennung der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten sind im Vertrag über die Zusammenarbeit unter Gemeinden im Betreuungskreis Wald-Fischenthal geregelt. Es bedarf keiner zusätzlichen Regelung in der GO.</i></p>
4. Friedensrichter	3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	
Art. 55 Aufgaben und Wahl	Art. 45 Aufgaben und Anstellung	
<p>¹ Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.</p> <p>³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i></p> <p><i>Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.</i></p>
5. Ombudsstelle		
Art. 56 <i>[Aufgehoben mit Urnenabstimmung, 22.9.2013]</i>		

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	<i>Kommentar</i>
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 57 Inkrafttreten	Art. 46 Inkrafttreten	
Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.	Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.	
Art. 58 Aufhebung früherer Erlasse	Art. 47 Aufhebung früherer Erlasse	
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 1. März 2006, die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 5. November 2008 sowie die Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde vom 5. November 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 29. November 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	
Art. 59 Übergangsbestimmungen		
<p>¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2010-2014 besteht die Schulpflege mit Einschluss des Präsidiums aus 9 Mitgliedern.</p> <p>² Die Sozialbehörde bleibt bis zum Ende der Amtsperiode 2010-2014 bestehen.</p> <p>³ Die Neuwahlen für die Amtsperiode 2014-2018 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden teilrevidierten Gemeindeordnung durchgeführt.</p>		<p><i>Die Übergangsbestimmungen nach Art. 59 nahmen Bezug auf die Amtsperioden 2010-2014 bzw. 2014-2018. Sie sind überholt und werden ersatzlos gestrichen.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2019	<i>Kommentar</i>
<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wald wurde an der Urnenabstimmung vom 29. November 2009 angenommen und per 1. April 2010 in Kraft gesetzt.</p> <p>Gemeinderat Wald ZH Käthi Schmidt, Gemeindepräsidentin Max Krieg, Gemeindeschreiber</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am 3. März 2010 (RRB Nr. 284).</p> <p>Die Teilrevision wurde an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 angenommen und per 1. Februar 2014 in Kraft gesetzt. Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am 18. Dezember 2013 (RRB Nr. 1440).</p>	<p>Genehmigung des Regierungsrats</p> <p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wald wurde an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen.</p> <p>Namens der Politischen Gemeinde Wald Ernst Kocher, Gemeindepräsident Martin Süss, Gemeindeschreiber</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am <i>Datum</i> genehmigt.</p>	